

Führung ausländischer akademischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen

1. Allgemeines

Die Befugnis zur Führung ausländischer akademischer Grade und Hochschultitel ergibt sich aus dem Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V).

§ 42 LHG M-V Ausländische Grade

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls transliteriert und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet mit Ausnahme zu Gunsten der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinne von Absatz 1 besitzt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(5) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, von den Absätzen 1 bis 3 abweichende, begünstigende Regelungen für Gradinhaberinnen und Gradinhaber durch Verordnung zu treffen. Die Verordnung kann den Erlass von Allgemeingenehmigungen für bestimmte ausländische Grade vorsehen.

(6) Eine von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. Durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad, Titel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(7) Die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung dieser Vorschrift obliegt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Nach § 42 Abs. 1 LHG M-V darf ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule auf Grund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, in der landessprachlichen Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule oder in der landesüblichen Abkürzung geführt werden. Eine deutsche Übersetzung kann dem Originalgrad in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad kann – mit Ausnahme zugunsten der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler - in keinem Fall vorgenommen werden.

Sofern Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, sind Sie berechtigt, Ihren Grad in Mecklenburg-Vorpommern in der landessprachlichen Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule zu führen. Das bisherige Genehmigungsverfahren im Einzelfall findet nicht mehr statt. Bei Hochschulabschlüssen, die innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen erworben wurden, kann die Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden. Inhaber von Doktorgraden aus den zuvor genannten Staaten und Einrichtungen, die durch ein wissenschaftliches Promotionsverfahren erworben wurden, können statt der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung wahlweise die Abkürzung „Dr.“ jedoch ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Berufsdoktorate (Doktorgrade, die

ohne Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden) und Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet sind, dürfen die Abkürzung „Dr.“ nicht führen. Entgeltlich erworbene Titel und Grade dürfen nicht geführt werden.

Ferner regeln eine Vielzahl von Äquivalenzabkommen die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Hochschulen und die Führung ausländischer Grade. Eine aktuelle Übersicht der Äquivalenzabkommen finden Sie im Internet bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der KMK unter www.anabin.de unter dem Menüpunkt „Dokumente“.

Einer Antragstellung für die Genehmigung einen ausländischen Hochschulgrad führen zu dürfen, bedarf es nicht mehr. Eine Liste der in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten ausländischen Hochschulen können Sie ebenfalls dem Internet unter: www.anabin.de entnehmen.

2. Ehrengrade

Ausländische Ehrengrade dürfen unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 LHG M-V geführt werden. Demnach können Ehrengrade, die durch die nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurden, nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form und unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden.

Wenn die ausländische Institution nicht das Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades

besitzt, ist die Führung des Ehrengrades ausgeschlossen.**3. Besondere Führungsformen**

Das Führen der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und Herkunftsbezeichnung statt der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung ist für folgende Doktorgrade möglich:

- 1) Australien: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung
- 2) Israel: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung
- 3) Japan: „Doctor of“ (hakushi ...)
- 4) Kanada: „Doctor of Philosophy“ – Abk.: „Ph.D.“
- 5) Vereinigte Staaten von Amerika

„Doctor of Philosophy“ – Abk.: „Ph.D.“, „Doctor of Science“ – Abk.: i.d.R. „D.Sc.“, sofern die verleihende Einrichtung von der „Carnegie Foundation for the Advancement of Teaching“ als „Research 1: Very High Spending and Doctorate Production“, als „Research 2: High Spending and Doctorate Production“ oder als „Research Colleges and Universities“ klassifiziert ist.

Inhaber von nachfolgenden Doktorgraden können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung unter bestimmten Voraussetzungen die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Herkunftsbezeichnung führen:

- 6) Russland:
 - kandidat architektury
 - kandidat biologiceskich nauk
 - kandidat chimiceskich nauk
 - kandidat farmacevticeskich nauk

kandidat filologiceskich nauk
kandidat fiziko-matematiceskich nauk
kandidat geograficeskich nauk
kandidat geologo-mineralogiceskich nauk
kandidat iskusstvovendenija
kandidat medicinskich nauk
kandidat psychologiceskich nauk
kandidat selskochozjajstvennuch nauk
kandidat techniceskich nauk
kandidat veterinarnych nauk

4. Spätaussiedler

Eine Umwandlung eines ausländischen Grades in einen inländischen Grad ist nur bei materiell-rechtlicher Gleichwertigkeit des erworbenen Abschlusses mit einem deutschen Abschluss möglich.

Für die Umwandlung eines ausländischen Grades bei Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz (Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler) in einen inländischen Grad ist der Antrag schriftlich an

**Ministerium für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern,
Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin**

zu richten.

Diesem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ablichtung oder Abschrift der Urschrift der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades oder ein Besitzzeugnis in einer von einer deutschen Behörde amtlich oder von einem deutschen Notar notariell beglaubigten Form; das Besitzzeugnis ist bei fehlender Urkunde ein Nachweis, der den gültigen Erwerb des Grades dokumentiert;
- b) bei fremdsprachlichen Urkunden eine Ab-

lichtung bzw. Abschrift der Übersetzung des Originals der Urkunde. Die Übersetzung muss durch vereidigte Gerichtsübersetzer angefertigt sein (Übersetzungen sind nicht erforderlich bei Urkunden in englischer, französischer oder lateinischer Sprache);

- c) eine Ablichtung oder Abschrift der Urschrift der Fächer- und Notenübersicht (Transcript of records oder Studienbuch, Beilage zum Diplom) in amtlicher oder notariell beglaubigter Form;
- d) Übersetzungen der Nachweise zu c) – Voraussetzungen unter b) beachten;
- e) eine Kopie der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 bzw. 2 Bundesvertriebenengesetz;
- f) bei Namensänderungen ein amtlicher Nachweis darüber in beglaubigter Ablichtung oder Abschrift;
- e) eine Erklärung, ob zu einem früheren Zeitpunkt bereits ein Genehmigungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern oder einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland gestellt worden ist;
- f) auf Verlangen des Ministeriums das Zeugnis der Hochschulreife oder des Schulabschlusses;
- g) eine Meldebestätigung bzw. Arbeits- oder Gewerbebescheinigung zum Nachweis der Hauptwohnung bzw. der Erwerbstätigkeit im Mecklenburg-Vorpommern.

Bei Erforderlichkeit bleibt es dem Ministerium vorbehalten, die Originalunterlagen anzufordern.

Nach der Gebührensatzung fallen für diesen Antrag Gebühren in Höhe von 125,00 bis 250,00 Euro an.